Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 07.02.1834 publ. 12.03.1834

22) Bekanntmachung der Consistoris aldeputation in Tever vom 7. Feb., publ. den 12. Mårz 1834.

Betr. das Ne= Nachstehendes Regulativ über die Anwen=
gulativ über An- dung der im sechsten Titel des ersten Theils
wendung der Verordnung über die Verfassung und Ver=
Eh. I. Titel 6.
auf die Kirchen- waltung der Landgemeinden enthaltenen Be=
u. Schul-Sachen stimmungen für Kirchen= und Schul=Sachen
ser protestantisstimmungen für Kirchen= und Schul=Sachen
schul-Sachen stimmungen b. Grübherrschaft
sever. schul-Sachen stimmungen seine Semeinden der Erbherr=
das Verberrschaft
sever. schul-Sachen stimmungen seine den Semeinden der Erbherr=
alle Beisommende öffentlich bekannt gemacht.

Alle bestehende, durch dieses Regulativ nicht abgeänderte, Vorschriften und Anordnunsgen über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden sind auch künftig sowohl von den Juraten, als von den nach Art. 126 der Gemeinde – Ordnung etwa an ihre Stelle tretenden Kirchen-Rechnungssührern und Kirchesspielsvögten, so wie von den Kirchen-Vorständen, zu befolgen.

Bis zum 30. Upril 1834 wird die Ver= waltung ganz auf die bisherige Weise sortge= führt und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar dis 30. Upril 1834 der Rech= nung für das Jahr 1834 angehängt, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate be= fassende Rechnung erst am 1. Juli 1834 an die Consistorialdeputation einzusenden ist, vorbe=

håltlich besonderer Anordnung der Consistorial= deputation für einzelne Kirchspiele.

Auch werden die Termine zur Aufstellung, Prüfung, und Einsendung der Boranschläge für das Jahr $18^{34}/_{35}$ um einen Monat hinausge=rückt, so daß also die Voranschläge spätestens gegen den 15. März 1834 an die Consistorialdeputation eingesandt sehn müssen.

Wegen Unwendung dieses Regulativs auf die Kirchen= und Schulsachen des Kirchspiels Jever wird besondere Verfügung erfolgen.

Exemplare dieses Regulativs sind zu 12 gr. Courant das Exemplar bei dem Buchdrucker Metteker in Fever zu haben.

Den Aemtern, Predigern, Kirchspielsvog= ten und rechnungsführenden Juraten werden Exemplare dieses Regulativs zugehen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherr=schaft Tever vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. sg. und der den kirchlichen Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen=und Schul=Sachen der protestantischen Landgemeinden solgender Maaßen ange-

wandt und mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen = und Schul-Vermögens in Einklang gebracht werden.

§. 1. (G. D. Art. 119.)

A. Kirchen: Der nach Vorschrift der Gemeinde = Ord= Sachen. nung erwählte Kirchspiels = Ausschuß tritt, mit I. Verwal= allen ihm in den Art. 70. bis 74. beigelegten tungs = per= allen ihm in den Art. 70. bis 74. beigelegten sonale. Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kir= schuß tritt an die chensachen an die Stelle des bisherigen Aus= stelle des bis= schusses.

§. 2. (G. D. Art. 120.)

legenheiten zunächst dem Kirchen=Gemeinden Angesgene Verwaltung bleibt zwar in Kirchensachen bei den Kirchen-Officialen (jest dem Kirchensachen Vorstande); doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2.), dieser Verwaltungs-Behörde als stimmführendes Mitsglied beitreten, so daß also der Kirchenvorstand aus dem Amtmann, Prediger, Kirchspielsvogt und Juraten besteht, wo nicht Statt der letzteren nach Artikel 126. besondere Kirchen-Rechtungssührer angestellt werden.

§. 3.

Geschäfte ber Die Juraten haben die für die Rechnungs= Juraten als Kir= chen-Rechnungs= führer in diesem Regulative gegebenen Vor= führer. schriften zu befolgen, wenn nicht speciell etwas anders in Betreff ihrer bestimmt ist, und tritt in dieser Hinsicht der Kirchspielsvogt zu dem Juraten in dasselbe Verhältniß, worin er zu dem besondern Kirchenrechnungsführer steht; na= mentlich sührt er also die Controlle über die Casse und ertheilt dem Juraten die ersorderli= chen Unweisungen.

S. 4.

Die übrigen zur Verwaltung des Vermö- Sonstige Gesgens der Kirchen-Gemeinden gehörigen Geschäfz raten.

te, welche bisher den Juraten zugewiesen was ren, verbleiben auch ferner denselben, in so weit dieselben nicht nach dem Regulativ dem Kirchenvorstande zufallen.

J. 5.

In den Kirchspielen, wo besondere Rech= Geschäftsver theilung, wo nungsführer angestellt werden, liegen die bis=Rechnungsführer vom Zuraten wahrgenommenen Geschäfte, in so weit solche nicht in diesem Regulativ dem Kirchen=Rechnungsführer oder dem Kirchen=Vor= stande zugewiesen sind, dem Kirchspielsvogte ob.

8. 6.

Die Kirchenrechnungsführer und die Kirch= Der Anwald der spielsvögte wenden sich, wie bisher die Juraten, geistlichen Güter in allen gerichtlichen Angelegenheiten und wenn stand der Versie sonst eines Rechtsbeistandes bedürfen, an chenvermögens. den Anwald der geistlichen Güter, welcher sie als Anwald vertritt, auch ohne besondere Vollmacht.

S. 7. (G. D. Art. 121.)

II. Voran- Von dem Kirchenvorstande jedes Kirch=
schlag. spiels wird ein Voranschlag für die Kirchensa=
den jährlich angesertigt, für dessen Abfassung
im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten
Titels (Art. 90—101.) folgender Maaßen mo=
dificirt gelten.

J. 8. (G. D. Art. 90.)

Dauer des Vor- Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder anschlags. mit Genehmigung der Consistorialdeputation für mehrere, höchstens drei Jahre, ein Voranschlag oder Budget nach dem hieneben angehängten Schema angesertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis 30. April.

§. 9. (G. D. Art. 90.)

Hande des Vor- lichen Nachweisungen und Belegen versehen senn, und sind demselben namentlich die Besticke und Kostenanschläge wegen der nothigen Bauten und Reparationen anzulegen.

Der Voranschlag befaßt:

- 1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Kirchen-Casse, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
- 2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Kirchencasse, wobei auf nicht vorherzusehen= de Fälle einige Kücksicht zu nehmen ist;

3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste mit anzugeben sind.

Die Hauptergebnise des Voranschlags in Kirchensachen sind von dem Kirchenvorstande dem Kirchspielsvogte mitzutheilen, welcher dies selben in dem weltlichen Kirchspiels=Voranschlas ge nachrichtlich aufführt.

S. 10. (G. D. Urt. 91.)

Bei Unfertigung des Voranschlags ist auf Aufstellung des die aus der Verschiedenheit der Beitragspflich- Voranschlags. tigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maaßgabe der Paragraphen 44 und 47, Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs des= selben geschieht durch den Kirchenvorstand, un= ter Zuziehung des besondern Kirchenrechnungs= führers im December jedes Jahrs für das folgende Rechnungsjahr.

Zur Vorbereitung sind kunftig die geistlischen Gebäude nicht erst im Frühjahr, sondern schon im Herbste so zeitig zu besichtigen, daß dem Boranschlage (s. §. 9.) Bestick und Kosstenanschlag angelegt werden können. Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Besichtigung bei den bisherigen Vorschriften, nur daß der besondere Termin zur Vernehmung des Ausschusses über Bestick und Kostenanschlag (nach S. 11.) wegsestick und Kostenanschlag (nach S. 11.) wegs

fällt, und die Einsendung dieser Belegstücke zu= gleich mit dem Voranschlage geschieht.

§. 11. (G. D. Art. 92.)

Prufung dessel= ben.

Dieser Entwurf ist in der ersten Woche des Januar mit dem Ausschuß genau durch= zugehen und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Postens, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchenanlagen (§. 40 u. 41.) ein Protocoll auszunehmen.

S. 12. (G. D. Urt. 93.)

Offenlegung.

Mit diesem Protokoll ist der Voranschlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, an dem Orte, wo der Kirchspiels-Voranschlag niedergelegt wird, zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

S. 13. (G. D. Art. 94.)

Fernere Průs fung.

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protokolle und dem Gutachten des Kirchenvorstandes vor dem 15. Februar an die Consistorialdeputation einzusenden.

§. 14. (S. D. Urt. 95.)

Genehmigung.

Die Consistorialdeputation pruft den Vor= anschlag in allen seinen Theilen und genehmigt solchen, wenn sie kein Bedenken dabei sindet. Ausgaben welche nicht nothig ober nühlich erscheinen, wird sie ihre Zustimmung verweigern, und Unfage, welche zu hoch befunden werden, berab seben. Much ift sie ermåchtigt, die Sum= me der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung ber Verpflichtungen ber firchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlaffen ift, wobei bann bie Bor= schrift des §. 46. in Unwendung kommt.

Diefes Geschäft muß spatestens vor bem 1. Mai von der Consistorialdeputation beendigt fenn.

S. 15. (G. D. Urt. 96.)

Der genehmigte Voranschlag geht sodann Zufertigung besan den Kirchenvorstand zurück, welcher das zu Kirchenvorstand, dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbe= ben Kirchspiels= vogt u. den Kir= reitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Ge- denrechnungsnehmigung im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Der Kirchenvorstand theilt dem Kirchspiels= vogte und dem Kirchenrechnungsführer jedem eine beglaubigte Abschrift des Voranschlages mit. Der Rechnungsführer legt die ihm mit= getheilte Abschrift bemnachst seiner Rechnung an.

6. 16. (G. D. Art. 97.)

Sobald der Voranschlag 'genehmigt ist, Der genehmigte ist berselbe executorisch, und haben alsbann Er= executorisch.

innerungen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

§. 17. (G. D. Urt. 98.)

Anweifungen zur Zahlung.

Innerhalb bes genehmigten Voranschlages weiset ber Rirchspielsvogt, unter specieller Ungabe der betreffenden Rubrik des Voranschlags, die einzelnen Ausgabeposten auf die Kirchencaffe an, in soweit sie nicht in dem Voran= schlage ausbrücklich bavon ausgenommen sind. Er muß sich hiebei unbedingt an ben geneh= migten Voranschlag halten, und darf nicht, was bei einem Poften erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Da= her ist auch ber Rechnungsführer nicht befugt, mit alleiniger Ausnahme bes im §. 18. erwähn= ten Falles, auf Unweisung des Kirchspielsvogts folche Zahlungen zu leisten, welche die Gum= men der einzelnen Rubriken im Woranschlage überschreiten, vielmehr follen bei ber Rechnungs= abnahme berartige Ausgaben abgefett und bem Rechnungsführer zur Last gelegt werden, mit Vorbehalt seines Regresses wider den Kirch= spielsvoat.

S. 18.

Ueberschreitung des Voranschlags in Nothfällen.

In wirklichen Nothfällen ist indeß der Kirchenvorstand befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und den Kirchspielsvogt zur Erstheilung der beskälligen Zahlungs-Unweisung zu

autorisiren; jedoch muß der Kirchenvorstand als= bann die Genehmigung der so entstehenden Mehr= ausgabe auf dem fur Veranderung im Voran= schlage im S. 20. bezeichneten Wege unverzug= lich erwirken und zu dem Ende spatestens bin= nen vierzehn Tagen dem Ausschuffe bas No= thige vorlegen.

In den vom Kirchspielsvogt wegen folcher Ausgaben ertheilten Unweisungen ist die ihm bazu gewordene Autorisation speciell anzusühren.

S. 19.

Einnahmen, welche zur Substanz des Kir= Ermächtigung bes Rechnungs= chenvermogens gehoren, insbesondere Capitalien, führers zur Er= bedürfen einer Anweisung des Kirchenvorstan= hebung der Ein= bes, ohne welche der Rechnungsführer nicht er= che. machtigt ift, bergleichen Einnahmen zu erheben, und gultig barüber zu quittiren.

Mle fonstige Einnahmen weiset ber Rirch= spielsvogt zur Hebung an, insofern solche nicht ausdrücklich in dem Voranschlage von der Nothwendigkeit einer Unweisung ausgenommen sind.

Der Mangel einer Unweisung des Rirch= spielsvogts macht indes die ohne solche geleistete Zahlung nicht ungultig.

Demnach bedarf es zur Sicherung ber Bahlenden nur bei Hebungen, welche zur Gub= stanz des Kirchenvermögens gehören, von Sei=

ten des Kirchenrechnungsführers ber Beibringung einer vorschriftsmäßigen Unweisung.

C. 20. (G. D. Urt. 99.)

Veranderungen

In Ansehung nothwendiger Veranderungen 5. Voranschlags. des genehmigten Voranschlags ist, sobald die= felben eine Bermehrung ber Ausgaben veran= laffen, eben so wie bei Aufstellung bes Bor= anschlags felbst (§. 10-17.) zu verfahren.

8. 21.

Bu belegende Capitalien find in bem Vor= Bu belegende Ca= pitalien gehören anschlage nicht mit aufzuführen. anschlag.

Bur Auszahlung berfelben an ben Unlei= her oder Cedenten bedarf der Rechnungsführer der Unweisung des Kirchenvorstandes, welche demnachst, und zwar, wenn der Rechnungsführer nicht Jurat ist, mit dem, die Einwilligung des Ausschuffes in das Darlehn enthaltenden. Protofolle der Rechnung angelegt werden muß.

S. 22. (S. D. Art. 100.)

Berftattete Gin=

Der Voranschlag, sowohl das Driginal sicht des Voran- als die beiden Abschriften (§. 15.) und die et= waigen Abanderungen beffelben (f. 18. 20.) muffen dem Beigeordneten und den Ausschuß= mannern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt merden.

Unfertigung bes Berzeichnisses b. aufgebrachten Gelder.

S. 23. (G. D. Urt. 101.)

Vor dem ersten Juli hat der Rechnungs=

führer den Betrag der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrachten Unlagen dem Amte an= zuzeigen, von welchem diese Anzeige der Regie= rung vorzulegen ist.

Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht, so ist davon die Ursache anzugeben.

§. 24. (S. D. Art. 122.)

In Ansehung der Führung und Abnahme III. Rechte ber Rechnungen ist nach den folgender Maaßen rung und modificirten Bestimmungen des vierten Titels Abnahme. (Art. 103—113) zu verfahren.

1110

S. 25. (G. D. Art. 103.)

Die Kirchencasse befindet sich im Gewahr= Casse. sam des Kirchenrechnungsführers, ist jedoch von dessen Bermögen, so wie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Cassen, ganzlich ge= trennt zu halten.

S. 26. (S. D. Urt. 104.)

Die Cassencontrolle liegt dem Kirchspiels=Cassencontrolle. vogt und dem Kirchenvorstande, namentlich dem Amtmann, ob, und führt der Kirchspiels= vogt zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs= und Zahlungs=Unwei= sungen, so wie von den Anweisungen des Kir= chenvorstandes, welche jedesmal durch den Kirch= spielsvogt an den Kirchenrechnungsführer ge= langen müssen.

Der Rechnungsführer hat jedes Viertel= jahr eine Cassen=Uebersicht beim Kirchspielsvogt einzureichen und dieser solche dem Kirchenvor= stande zur Einsicht vorzulegen.

S. 27. (G. D. Urt. 105.)

hindernisse ben ber hebung.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungs= Geschäfte der Kirchen-Unlagen, welche der Rech= nungssührer sosort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln ver= fügt.

S. 28. (S. D. Urt. 106.)

Beitreibung der Ruckstände.

Wegen etwaiger Rückstände, sowohl an Kirchen = Unlagen, als an sonstigen Einnahmen der Kirchen = Casse, hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, die Rückstände beiszutreiben, und überhaupt möglichst dafür zu sorsgen, daß solche eingehen.

S. 29. (G. D. Urt. 106.)

Unbeibringliche Poste. Erklären der Ausschuß und der Kirchen= Vorstand rückständige Posten für unbeibringlich, so sollen dieselben von dem Kirchenvorstande zum Abgange beordert werden; mit Ausnahme der Capitalien, bei welchen es der Genehmigung der Consistorial = Deputation bedarf.

J. 30. (G. D. Art. 107.)

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli Termin zur Rechnungsstels die Kirchenrechnung in der vorgeschriebenen lung. Form für das verslossene Rechnungsjahr aufstustellen und nebst der Abschrift derselben und den Belegen bei dem Kirchspielsvogte einzureischen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechsnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Ist der Rechnungsführer Jurat, so hat er vor dem 14. Mai jedes Sahrs die vollständi= gen Materialien zur Kirchenrechnung (Journale uber Einnahme und Ausgabe, fammtliche Belege u. f. w.) dem Rechnungssteller der Confistorialdeputation, ber ihm auf Berlangen Quittung darüber auf der vom Juraten zu übergebenden Designation der Materialien geben muß, einzuhan= bigen. Etwaige Saumniffe hat der Rechnungestel= ler sofort ber Consistorialdeputation anzuzeigen, welche gegen den Juraten mit geeigneten 3mangs= mitteln verfahren wird. Der Rechnungesteller muß die Rechnung mit einer Abschrift und den Belegen vor bem 28. Juny bem Juraten übergeben, welcher, nachbem er folde mitunterschrieben, sie bem Kirchspielsvogt vor dem 1. July einreicht. Rachläffigkeiten des Juraten oder des Rechnungstellers in dieser Beziehung werden vom Kirchspielsvogte resp. bem Juraten schriftlich der Confistorial-Deputation zur Ergreifung ber zweckbienlichen Zwangsmaßregeln angezeigt.

S. 31. (G. D. Urt. 108.)

Nachdem der Kirspielsvogt die Rechnung Prufung (Era= Rechnung burch erhalten hat, legt er dieselbe vor dem 15. Juli mination) ber mit seinen etwaigen Bemerkungen und der let= ten Jahres-Rechnung dem Ausschuß vor. Diefer hat dann die Rechnung zu prufen, insbesondere auch die etwaigen Ruckstande und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift bes J. 28. (G. D. Art. 106. Abfchn. 1.) nachgekommen ift, einer nahern Untersuchung zu un= terziehen.

> Das bei biefem Geschäfte aufgenommene, bie Erinnerungen des Ausschusses befassende, Protocoll (Examinations=Protocall) fendet ber Rirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an den Kirchenvorstand.

> > 6. 32. (G. D. Art. 109.)

Berfügung bes Rirchenvorstan= bes.

den Ausschuß.

So weit es dem Kirchenvorstande zweckmäßig erscheint, zieht dieser über die Erinne= rungen bes Ausschusses noch die Erklarung bes Rechnungsführers ein, und hat er jedenfalls bahin zu sehen, baß die Rechnung mit dem Graminations=Protocoll und ben etwaigen Ge= genbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an die Consistorial = Deputation eingesandt werden fann.

J. 33. (G. D. Art. 110.)

Die Consistorialdeputation hat dann die Weitere Prüs-Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen der Rechnung. durch den Rechnungsführer (der die ihm mit= getheilten Notaten bei der Beantwortung zu= rücksendet) beantworten zu lassen, und wird mit der Decision der Rechnungen und der Un= fertigung des Schlusses, nothigenfalls mit Zu= ziehung des Rechnungssührers und des Kirch= spielsvogts, wie bisher, versahren.

Die Notaten, deren Beantwortung, die Decisionen und den Rechnungsschluß übersendet die Consistorial = Deputation in Abschrift dem Kirchenvorstande, welcher dieselben dem Ausschuß bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungs= führer zuzusertigen hat. Letterer liesert solche, mit Ausnahme des Schlusses, nach Ausstellung seiner nächsten Rechnung, oder, wenn sie sich auf seine lette Rechnung beziehen, nach seinem Abgange als Rechnungsführer an den Kirchen= vorstand zurück.

S. 34. (G. D. 2(rt. 111.)

Innerhalb vierzehn Tagen nach der ge= Einwendungen schehenen Zufertigung an den Rechnungssührer nungsschluß. mussen, bei Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die De= cisionen von Seiten des Ausschusses, Kirch= spielsvogts oder Rechnungssührers, dem Amte vorgetragen werden, worauf dann der Kirchen=

vorstand innerhalb eines Monats von Ablauf ber zur Unbringung der Beschwerden oben be= stimmten Frist an die Confistorial = Deputation berichtet, nachdem er zuvor, den Umstånden nach, über die Beschwerden des Kirchspielsvogts ober Rechnungsführers das Gutachten des Ausschusfes eingezogen hat.

Gegen ben weiteren Bescheid ber Consisto= rial-Deputation hat der Recurs an die compe= tente hohere Behorde Statt.

S. 35. (G. D. Urt. 112.)

Offenlegung der

Ift das ganze Rechnungsabnahme = Ge= Rirchenrechnung schäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vor= gångiger Bekanntmachung burch offentlichen Un= schlag, die Abschrift der Kirchenrechnung mit ben Notaten, deren Beantwortung und ben Decifionen, zu aller Betheiligten Ginsicht vierzehn Tage lang in einem angemeffenen, vom Mus= schuffe zu bestimmenden Locale niedergelegt wer= ben, bamit Jeder sich von ber Dronungsmäßig= feit des Verfahrens überzeugen konne.

J. 36. (G. D. Urt. 113.)

Hufbewahrung ber Rechnung.

Das Driginal ber Kirchenrechnung wird in der Registratur der Consistorial = Deputation aufbewahrt. Die, in den vorigen §g. ermahn= te. Abschrift bleibt nebst ber mitgetheilten Ab= schrift der Notaten, beren Beantwortung, ber Decisionen und bes Rechnungsschlusses, in ber

Pfarr=Registratur, wo der Rechnungsführer da= von Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bes darf.

§. 37.

Wird in einem Kirchspiele, unter Auste-Bersahren, wenn der Kirchen= Turatschaften, ein Kirchen= und ein besondes Rechnungssührer angestellt, so hat der Kirchen= rer Rechnungs= porstand zunächst die Documente über die Caspitalien zu prüsen und solche sodann in einem vor dem Antritte des Rechnungssührers anzusberaumenden Termine, in Gegenwart des absgehenden Juraten oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, stückweise mit dem Ausschligten der durchzugehen.

Der Kirchenvorstand giebt in dem Termi= ne zuerst sein Gutachten ab, welches aus dem Protocolle erhellen muß, und nimmt sodann die Erklärung des Ausschusses über die Capita= lien und etwaigen Zinsrestanten entgegen.

Verlangt der Ausschuß eine Frist zur Ab= gabe seiner Erklärung, so ist ein neuer, nicht über zwei Monate hinauszusekender, Termin zu bestimmen, in welchem der Ausschuß schuldig ist, seine endliche Erklärung abzugeben, indem derselbe später mit seinen etwaigen Einwendun= gen nicht gehört wird, vielmehr alsdann die Kirchen-Gemeinde selbst für die Sicherheit der= jenigen Capitalien, worüber eine bestimmte Er= klarung nicht abgegeben ist, haftet, ohne einen Regreß an den abgehenden Juraten zu haben.

Besonderer Umstande wegen kann indeß ausnahmsweise die Consistorial-Deputation noch einen britten Termin zur Erklarung bes Musschusses ansetzen.

Ueber die jedesmaligen Verhandlungen ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und sind die abgehaltenen Driginal=Protocolle, nach schlusfig abgegebener Erklarung des Ausschuffes, zur Aufbewahrung in der Registratur der Consistorialbeputation an den Anwald der geistlichen Guter einzusenden.

G. 38.

Verfahren beim raten.

Bei Beranderungen der Juraten, wo die Kirch= Wechsei der Iu- juratschaften beibehalten werden, und beim Wech= fel der Hebung, bleibt es, sowohl in Unsehung des Vorschlags berselben, als in Unsehung der Abnahme ber Capitalien und Binsreftanten, bei den bestehenden Anordnungen.

> Demnach sind auch kunftig die Juraten von den Interessenten zu wählen.

> > S. 39.

Verfahren beim führer.

Bei Veranderung des Kirchenrechnungs= Wechsel der Kir- führer bestimmt der Prediger einen Tag, an welchem nach einem von demfelben abzuhalten= ben Protocolle, unter Zuziehung bes Kirchspiels= vogts und in Gegenwart des abgehenden Rech=

nungsführers oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, dem neuen Rechnungs= führer die Original-Documente über die Copi= talien vorgelegt und seine Zweifel über diesel= ben und etwaize Zinsrestanten zu Protocoll ge= nommen werden.

§. 40. (G. D. Art. 114.)

Eine Kirchen=Unlage kann nur von der IV. Kirchens Regierung oder der Cammer auf Requisition Bewilligung und der Consistorial=Deputation zur Ausschreibung Ausschreibung. beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

- 1) feststeht, daß die Kirchen = Gemeinde zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe vers bunden ist, wobei die Vorschriften der Paragraphen 45. und 46. zu berücksichtisgen sind; und
- 2) der Ertrag des Kirchen=Vermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch
- 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Ver= wendung bestimmter Kirchen-Aufkunfte ge= deckt werden soll.

Die Ausschreibung, deren Requisition vom Kirchenvorstande gleich nach eingegangener Geznehmigung des Voranschlags mit specieller Be-

ziehung auf denselben in einem besondern Bes
richte nachgesucht werden muß, geschieht vom Umte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Unschlag, worin des Zweckes und der von der Consistorial-Deputation allgemein (§. 14.) oder besonders (z. B. J. 20.) dazu ertheilten Ges
nehmigung, so wie der Ermächtigung der Regierung oder der Cammer zur Ausschreibung, Erwähnung zu thun ist.

S. 41. (G. D. Art. 115.)

Kirchen = Bors nach jenen Bedingungen (J. 40. n. 1. 2. 3.) strades und Ausschaben auch der Kirchenvorstand und der Ausschußschußschusses.

bei Aufstellung und Prüfung des Boranschlags (J. 10. 11. 20.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Anlage, so wie den Beitragssuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenisge gebührend zu berücksichtigen, was im J. 44. und 47. vorgeschrieben ist.

§. 42. (G. D. Art. 116.)

Hebungs = Regi= fter.

Soll eine Kirchen=Unlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungs= Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nothig, vom Amte mit= getheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungs= sührers anzusertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs = Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der

bei Ausschreibung der Anlage (J. 40. letzter Absat) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts oder an einem andern passenden, vom Ausschusse zu bestimmenden Orte zur Einsicht der Beitragspslichtigen niederzulegen, und nach deren Abslauf von ihm mit den Erinnerungen des Aussschusses und der Beitragspslichtigen, nebst etzwaigem eigenen Gutachten, an das Amt einzufenden.

§. 43. (G. D. Art. 117.)

Das Umt hat die Erinnerungen gegen Fortsetzung. das Hebungs = Register so weit möglich zu er= ledigen oder zur weiteren Aussührung auszu= setzen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder der Cammer (J. 40. Abs. 1. J. 14. 20.) für ere= cutorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den die Anlage erhebenden Rechnungsführer oder Amtseinehmer zuzuserti= gen.

Nachdem das Hebungs = Register für ere= cutorisch erklärt ist, sind sernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 44. (G. D. Art. 75.)

In Unsehung aller Kirchenlasten soll die Lasten.
Sorge des Ausschusses, wie des Kirchspiels- ober Aenderung berselben.

vogts, dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am we= nigsten drückende Weise, getragen, daß inson= derheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden, und daß in An= sehung der Einführung neuer Kirchenlasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vor= schriften beobachtet werden.

§. 45. (G. D. Art. 77.)

Auflegung neuer Lasten.

Neue Kirchenlasten sollen einem Kirch=
spiele nur auferlegt werden mit Einwilligung
des Kirchspiels=Uusschusses und Genehmigung
der Consistorial=Deputation, oder durch ein Ge=
setz.

§. 46. (G. D. Urt. 78.)

Sicherung gegen In Ansehung der zu Erfüllung der Verschwerung bes pflichtungen der Kirchen-Gemeinde erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden, (§. 9.) soll von den Verwaltungs = Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlaffen werden, ohne zuvor den Ausschuß darüber gehört zu haben, es sen denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Unordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen wurden, ober neue Einrichtungen ober Unlagen in Beziehung auf die Gegenstande ber Rirchen= lasten bezwecken, oder welche über den in 3mei= fel gestellten Umfang ber Verpflichtung, ober über die Art und Weise ber Ausführung und Leiftung, von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs=Behorde ver= sichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspiels= vogt als vorsigendem Mitgliede des Ausschuffes, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Musschusse seine Zufriedenheit damit erklart worden, oder die Frist zur Ginlegung bes Recurses (Regierungs = Bekanntmachung December 20. 1814. Gesetz-Sammlung Bb. 2: 5. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ift.

8. 47. (S. D. Art. 84.)

Der die Kirchspiels = Mitglieder und die Menberung bes auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Beitragesußes. Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil ber Kirchenlasten, so wie die Art und Weise ber Bertheilung berfelben (Beitragsfuß), fann nur durch freie Vereinbarung ber Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Geset abgeandert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behorde nach Maßgabe ber bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

§. 48. (G. D. Urt. 79.)

Wenn der Ausschuß es nothwendig erach-VI. Von der Bermaltung bes Rirchen-tet, fo kann berfelbe, unter Unweisung bes Rirs Bermogens chenvorstandes, zur Grundlage der Berwaltung Vermögens tung ber Rire ein geuaues Verzeichniß des Vermogens und chenlasten. ber allgemeinen und befonderu Berechtigungen Inventarium. und Lasten der Kirche anfertigen, worin alle Bustandigkeiten und Obliegenheiten derfelben in biesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Bes halte und Werthe, aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Beranderungen, Ab = und Bu= gange, gehörig nachzuführen find.

S. 49. (G. D. Urt. 80.)

Register. Neben diesem Inventarium sind in jedem Kirchspiele Register über die ständigen und unsständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen der Kirche, so wie über die Dienste, unter Mitswirkung des Kirchenvorstandes, anzusertigen, und durch vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

§. 50. (G. D. Art. 81.)

Deffentliche Ver- Verpachtungen sollen in der Regel öffent= pachtungen und lich, und nicht auf zu kurze Zeit, anden Meist= bietenden geschehen.

> Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geteistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam ge=

funden wird, so soll diese in der Regel öffentz lich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Athlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden.

Verpachtungen und Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten von einiger Bedeutung, sind von dem Kirchenvorstande regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

S. 51. (G. D. Art. 82.)

Auf Antrag des Ausschusses kann von Ausnahmen. diesen Vorschriften (§. 50.) aus erheblichen Gründen von der Consistorial=Deputation eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Un= schlags von Sachverständigen steht diese Be= fugniß auch dem Kirchenvorstande auf Untrag des Ausschusses zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

§. 52.

Eine öffentliche Ausdingung an den Min= Fortsetzung. destfordernden ist nicht erforderlich bei allen Ars beiten, welche entweder:

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu ausersehener Sachver-

ståndiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschusse bil= lig gefunden ist; oder

- 2) wegen dringender Gefahr benm Verzuge auf der Stelle gemacht werden mufsen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes wenn derselbe nicht mehr als 10 Athlr. beträgt eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 53. (G. D. Art. 83.)

Genehmigung.

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf nicht der Genehmigung der Consistorial-Deputation:

- 1) im Falle bes &. 52. Nr. 2.;
- 2) wenn das Gebot oder 'die Forderung nicht über 50 Mthlr. beträgt;
- 3) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;
- 4) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht,

vorausgesett, daß in den letztgedachten drei Fällen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses nichts gegen die Zuschlags-Ertheilung ein= wenden.

S. 54. (S. D. Art. 85.)

Vertheilung der Einkunfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirch= mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen

und obliegen, sollen, wo es nur immer zwecks schaftlichen Einsmäßig geschehen kann, unter Leitung der Consund Lasten. sistorial = Deputation zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter diesels ben vertheilt werden.

S. 55. (G. D. Art. 86.)

Größere, nur in langen Zwischenraumen Bertheilung größerer Ausgawiederkehrende, Ausgaben sollen so viel möglich ben. auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

§. 56. (G. D. Art. 87.)

Veräußerungen von Grundvermögen, Auf= Veräußerung nahme von Capitalien zu Lasten einer Kirchen= mögen, Aufnah= gemeinde und Verwendung von Capitalien, in= me und Verwens soweit solche überall verwandt werden dürsen, talien.
zu Zwecken der Kirchengemeinde, sollen auf Anstrag des Ausschusses nur mit Genehmigung der Consistorialdeputation geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt senn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

S. 57. (G. D. Urt. 88.)

Fuhren und Handdienste in Kirchengemein= Dienste. de=Ungelegenheiten werden, wenn nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Neihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

Da, wo eine Aufhehung der Kirchen= Capitalien durch

ben Kirchen= Rechnungsfüh= rer. Juratschaften nach Art. 126. Statt gefunden hat, muß der Kirchenrechnungsführer wegen Belegung eingehender Capitalien zeitig Vorsschläge bei dem Kirchenvorstande, unter Anlesgung der nothigen Sicherheits-Papiere, einreischen und zu diesem Ende das zu belegende Caspital in dem Feverschen Wochenblatte ausbieten, wenn sich ihm nicht sonst eine passende Gelegenheit zum Belegen des Capitals darbietet.

Findet der Kirchenvorstand die Vorschläge des Kirchenrechnungsführers zur Berücksichtisgung geeignet, so legt er solche dem Kirchspiels= Unsschusse mit seinem Gutachten, welches ge= nügend detaillirt aus dem Protocolle hervorgeshen muß, vor, und hat dann der Ausschuß darüber zu berathen und einen Beschluß zu fassen.

Wirdenvorstand eine Anweisung zu deren Außzahlung an den Anleiher, und hat der Rechzahlung an den Anleiher, und hat der Rechzungsführer die Aufnahme des Schulddocuments, unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besonderen Anweisung, bei einem Amte zu bewirken, auch für die erforderliche Ingrosssation zu sorgen, demnächst aber die Documente dem Kirchspielsvogte zuzustellen, welcher sie dem Ausschusse vorlegt und, daß dieser nichts das bei zu erinnern gefunden, bescheinigt. Die Documente werden sodann dem Prediger zur

vorschriftsmäßigen Aufbewahrung übergeben und dem Rechnungsführer, wenn er deren bedarf, nur gegen Empfangschein verabfolgt.

§. 59.

Bringt der Rechnungsführer in Erfah= Maaßregeln zur rung, daß ein belegtes Capital unsicher steht, Kirchen-Vermös fo muß er hievon sofort beim Kirchenvorstande gens. Anzeige machen, und dessen weitere Verfügung gewärtigen.

Eben so verfährt er, wenn bei Concursen oder Convocationen eine Gefahr des Verlustes für das seiner Verwaltung anvertrauete Ver= mögen der Kirchengemeinde entsteht.

In beiden Fällen hat der Kirchenvorstand dem Ausschusse das Erforderliche zu eröffnen.

S. 60.

Wo die Juraten beybehalten werden, sor= Belegung der gen diese nach der bisherigen Einrichtung für Gapitalien durch die Belegung der Capitalien, haften aber auch wie bisher für deren Sicherheit, wofür eventuell die Kirchspielsinteressenten verantwortlich bleiben.

§. 61,

Einem Mitgliede des Kirchenvorstandes Verbot der Beund des Ausschusses, so wie dem Rechnungs- legung dei Mitführer, darf ein den Fonds der Gemeinde ge- chen-Vorstandes horiges Capital nur nach, vorgängiger besonde- ses. rer Erlaubniß der Consistorial-Deputation dargeliehen werden.

§. 62. (S. D. Art. 89.)

Rlagen und Un- Eine Kirchengemeinde kann verbindlicher gaben für die Weise einen Proces als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen der Consistorial = Deputation.

Diese Bestimmung erleidet jedoch folgen= de Ausnahmen:

- 1) Wo die Juraten bleiben, liegt diesen, wie bisher, die Anstellung aller Klagen und die Besorgung aller Angabe ob, ohne daß sie einer Autorisation bedürfen.
- ten sind, klagen diese die Zinsen, jahrlischen Renten, Pachtgelder und Mobiliars Kaufgelder ebenfalls ohne weitere Autorissation ein, so wie sie auch ohne solche die Angaben wegen aller Einnahmen mit Einschluß der Capitalien, besorgen. Zur Einklagung der Capitalien bedürsfen sie der Zustimmung des Ausschusses. Sonstige Klagen und Angaben besorgt der Kirchspielsvogt.

S. 63.

Rlagen gegen bie Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wirdengemeinde wider eine Kirchengemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, (Regierungs-Bekannt-machung September 20. 1817., Ges.-Samml. B. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung,

daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, der Consistorial-Deputation obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneversuchs, die Außfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

§. 64.

Vorstehende Bestimmungen sinden in den B. Anwens Fällen, wo einem ganzen Kirchspiele die Unterstung der vorhaltung einer Schule obliegt, auch auf die Vorschriften Schulsachen Anwendung, welche dann gemeins auf Schulsassschen. Schulsasschen Ungelegenheiten verswaltet werden.

In Ansehung aller Schulen, deren Unterhalt nur einem Theile eines Kirchspiels obliegt, bleibt es bis weiter bei der bisherigen
Einrichtung; indeß werden künftig die Rechnungen der Nebenschulachten jährlich vor dem 1.
July der Consistorial Deputation eingereicht,
welche, wenn die jährlichen Ausgaben 100 20
Gold übersteigen, die Monitur derselben durch
den Anwald der geistlichen Güter und demnächst
die Decision, wie ben den Kirchenrechnungen,
verfügt, die Rechnungen von geringerm Belange aber den Schulofsicialen zur Revision
und Decision zusendet. Auch steht es solchen
Schulachten jederzeit frei, in Gemäßheit der
beshalb im Art. 139. der Gemeinde Drdnung

ertheilten Befugniß, auf ihre neue Constituirung anzutragen.

S. 65.

Schlußbemer= U kung. Gemäß

Abanderungen dieses Regulativs bleiben in Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemeinsteordnung vorbehalten und zwar auch vor Abslauf des zur Revision der Gemeindeordnung bestimmten dreijährigen Zeitraums.

Schema. Kirchen: Gemeinde N. N.

Voranschlag
für das Rechnungs = Sahr
vom 1. May 18.. bis 30. Upril 18..

TANAMANA ANAMANA

Beistagen.	I. Einnahme.	Got	5.	Co	ur.	Bemerkungen.
	Gewisse Einnahme. A. ståndige. 1) an heiligen Heuergelbern 2) an Warf oder Grundheuergelsbern 3) an Erbheuergelbern Latus	Mt.	gr.	Rt.	gr.	Was nach §. 9. n. 3. über etz waige Dienste anzugeben ist, muß hier bemerkt werden. ad 1. bis 6. bes barfkeiner Answeisung.

I. Einnahme.		Cour.	Bemerkungen.	
	Mt. gr.	At gr.		
Transport			4	
4) an Kirchen = und Käsegelbern	20 10	100	Contraction of the second	Ш
5) an Deputatgeldern				
6) an Zinsen und ausstehenden Capitalien				
a. von Kirchencapitalien				Second Second
b. von Canzelcapitalien				图 3
c. von Schulcapitalien				
B. unståndige.				
7) an Heuergelbern, laut bes ber				
Rirchenrechnung vom Jahre				L
18 anliegenden Verheue- rungs-Protocolls				48 -
8) an Leichenkakenheuergelbern .				NAME AND ADDRESS OF THE PERSON
9) an Kirchenstuhlheuergelbern .				
10) an Kirchenleiterheuergelbern				
11) an Grabheuergelbern				
12) an Klingbeutel = ober Buch= fengelbern				1
13) an Caffebestanb				h
14) an Recefgelbern				
15) an Restanten aus voriger				
Rechnung				
17) an verkauften Kirchen= und				
Grabstellen				П
18) an verkausten alten Bau-				
Materialien				
20) für Leichen, die in die Kirche				
geset werden				
21) für Rühren der Orgel, wenn Leichen in die Kirche gesetzt				
werden				
22) für Bor = und Nachläuten bei				
Begräbnissen	. 259			
23) an Bermächtnissen				
A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH				
Summa			* -	

Bei= lagen.	II. Ausgabe.	Gold.	Cour.	Bemerkungen.
and the second	Gewisse Ausgaben. 1) An Bau= und Reparations- kosten, laut der sub litt. A. u. B. anliegenden Besichtis gungs=Protecolls und Besticks nehst Kostenanschlag (bahin gehören: a) in der Gemeinde Sever: die Kirche, Kirch= u. Glocken= Thurm, der Kirchhof, die Superintendentur; (das Archibiaconus=Diensthaus; das Diaconus=Diensthaus; das Diaconus=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Praceptors=Diensthaus; das Praceptors=Diensthaus; das Praceptors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; das Praceptors=Diensthaus; das Gonrectors=Diensthaus; densthaus; das Gonrectors=Diensthaus; densthaus; densthaus; das Gonrectors=Diensthaus; densthaus; dens		Sout. Nt. gr.	ad 2. bebarfteis ner Unweisung. ad 3. besgl. ad 5. besgl. ad 5. besgl. ad 7. besgl.
	Latus			ad 9. besgt.

Muchmaßliche Außgaben. 10) an Worschuß	en.	II. Ausgabe.		-	-	phonon Porcesso	Bemerkungen.	
Muthmaßliche Ausgaben. 10) an Verschuß. 11) für Weißen, Schoensteinsegen und Glaserarbeit an den geistt. Gebäuden. 12) an Ausschlichter auf dem Ausgabenungskosten des Turaten 13) für Wachslichter auf dem Ausgabenungsgebühr von der Einnahme: a) an ständigen und unständigen Gebe, Insen, Weisteun, das des des der bei bischen des Guraten deibteiten, das des deibt der sie den halb Procent. b) an Heuers und Kausgals dern Vechsnung, Abschiften der Verschaft, der Verschungen sien Verschungen der Verschung, der Verschung der Versch	.	Transport	Hi.	gr.	mi.	gr.		
11) für Weißen, Schornfeinfegen und Glaserarbeit an den geistl. Gebäuden. 12) an Auflicktsgeldern, Reiseund zehrungstosten des Zuraten 13) für Wachslichter auf dem Altar 14) an Hedwingsgedühr von der Einnahme: a) an ständigem und unständigem Gelde, Zinsen, Deise Zuraten deisleißen, da es bei der bistweigen Beinkauf, Brüchen, ein hald Procent. b) an Heuerz und Kausgetzdern dem Zeretsigung der Rechtschen Zeretsigung der Rechtschen und der Weiselsten und der Weiselsten und der Weiselsten den Einband. 16) für nicht vorher gesehene Fälle. 17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinig und zulässig schnnen voraus gesehen werden).		Muthmaßliche Ausgaben.	.01					
11) für Weißen, Schornsteinfegen und Glaserarbeit an den geistl. Gebäuden. 12) an Auflicktsgeldern, Reiseund zehrungstosten des Zuraten 13) für Wachslichter auf dem Altar 14) an Hebungsgebühr von der Einnahme: a) an ständigem und unständigem Gelde, Zinsen, Weinkauf, Brüchen, ein halb Procent. b) an Heuerz und Kausgelzden dern 2 Procent. 15) für Versertigung der Rechenung, Abschrift derselben und der Weinklich ihrer Bendungen seinband. 16) für nicht vorher gesehene Källe. 17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulässig können voraus gesehen werden).		10) an Vorschuß			259			HINE
12) an Aufstichtsgelbern, Reiserund Zehrungskosten des Zueraten 13) für Wachelichter auf dem Altar 14) an Hebungsgedühr von der Einnahme: a) an sichne, Sinsen, Weinfangem Etche, Sinsen, Weinkauf, Brüchen, ein halb Procent. b) an Heuere und Kausgels dern Lehrund der Beylagen, des gleichen und der Beylagen, desgleichen den Eindand 16) für nicht vorher gesehene Källe. 17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulässische für für derne voraus gesehen werden):		11) für Beigen, Schornfteinfe- gen und Glaferarbeit an ben					In the second se	II.
Altar 14) an Hebungsgebühr von der Einnahme: a) an ständigem und unständer digem Gelde, Zinsen, Weinkauf, Brüchen, ein halb Procent. b) an Heure und Kausgeld dern dern der Bersen, des gleichen und der Berslagen, desgleichen den Einband 15) für Rerfertigung der Recht nung, Abschrift verstegen werden, desgleichen den Einband 16) für nicht vorher gesehene Fälle. 17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulässsig füg können voraus gesehen werden).		12) an Aufsichtsgelbern, Reise= und Zehrungskoften bes Ju=						
14) an Hebungsgebühr von der Einnahme: a) an ständigem und unständigem Gelbe, Jinsen, Weinkauf, Brüchen, ein halb Procent. b) an Heuer= und Kausgelder dern 2 Procent. 15) für Versertigung der Rechenung, Abschrift berselben und der Benlagen, desgleichen den Einband. 16) für nicht vorher gesehene Fälle. 17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulästsfig können voraus gesehen werden).		13) für Wachslichter auf bem						
bigem Gelde, Zinsen, Weinkauf, Brüchen, ein halb Procent. b) an Heuer: und Kausgel: bern 2 Procent. 15) für Verfertigung der Nech: nung, Ubschrift berselben und ber Beylagen, desgleichen den Einband 16) für nicht vorher gesehene Fälle. 17) an Messanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulässig füg können voraus gesehen werden):		14) an hebungsgebühr von ber					fällt weg, wo	Type
b) an Heuer= und Raufgel= bern 2 Procent 15) für Verfertigung der Nech= nung, Abschrift derselben und ber Beylagen, beögleichen den Einband		bigem Gelbe, Zinsen, Weinkauf, Bruchen, ein					beibleiben, ba es bei ber bis= herigen Be=	
15) für Verfertigung der Nech- nung, Abschrift derselben und der Benlagen, desgleichen den Einband 16) für nicht vorher gesehene Fälle 17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zuläss sig können voraus gesehen werden):	1	b) an Heuer= und Raufgel=					fichtlich ihrer	
Fälle. 17) an Restanten (in soweit sie als wahrscheinlich und zulässsig sonnen voraus gesehen werden):		nung, Abschrift berselben und ber Benlagen, beögleichen ben					fein Bewen= ben behält.	
als wahrscheinlich und zuläse sig können voraus gesehen werden)	1							
Summa		als wahrscheinlich und zuläs-						
Summa								
Summa	1	-						
		Summa						
					X 10	10 mg		
	1		2		*			
			1					